

An  
Musterambulatorium  
Mustergasse  
4711 Musterstadt

**Kontakt:**  
e-card-Serviceline 050124 3322

Wien, Dezember 2018

**Betreff:** Information zur Einführung des elektronischen Kommunikationsservice (eKOS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie hiermit über die Einführung des Elektronischen Kommunikationsservice (eKOS). eKOS ist die Ablöse der papiergebundenen Zuweisungen, Überweisungen und Verordnungen einschließlich allfälliger erforderlicher Bewilligungen durch einen elektronischen Prozess. Auf lange Sicht sollen diese Prozesse rein elektronisch durchführbar sein. Informationen zu eKOS finden Sie unter <https://www.sozialversicherung.at/ekos>.

Mit der gesamtvertraglichen Änderung vom Juni 2018 haben die ÖÄK und der HVB vereinbart, dass eKOS ab 01.01.2019 für die Zuweisung zu

- Computertomographie,
- Magnetresonanztomographie,
- Knochendichtemessung,
- humangenetische Untersuchungen
- nuklearmedizinische Untersuchungen
- klinisch-psychologische Diagnostik

und ab 01.07.2019 für

- Röntgenuntersuchungen
- Sonographie
- Röntgentherapie

zu verwenden ist.

Mit der Punktation vom August 2018 zwischen HVB und WKÖ wurde vereinbart, dass eKOS von CT/MR-Vertragsinstituten ebenfalls ab 01.01.2019 verpflichtend zu verwenden ist.

eKOS kann entweder über die Arztsoftware integriert oder über eine Web-Oberfläche im e-card System verwendet werden.

Aktuell wird mit drei CT/MR-Vertragsinstituten ein eKOS-Pilotbetrieb durchgeführt, der es den Instituten ermöglichen soll, ihre Prozesse beim Einlösen der Zuweisung anzupassen. Dieser Pilotbetrieb wird bis Ende Februar 2019 verlängert, weshalb der Hauptverband und die

Österreichische Ärztekammer bzw. der Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich beabsichtigen, auch eine Verschiebung des Verpflichtungszeitpunktes auf 01.04.2019 (bzw. für Röntgenuntersuchungen, Sonographie und Röntgentherapie auf 01.09.2019) zu vereinbaren. Die Ausstattung aller Vertragsärzte und Vertragsinstitute soll jedenfalls bis Ende 2019 erfolgen.

Begleitend zur Ausstattung der Ordinationen sind Informationsveranstaltungen für Vertragsärzte und Vertragsinstitute in den Ausstattungsregionen vorgesehen. Über die konkreten Termine werden wir Sie gesondert informieren.

**Zuweisende Vertragsärzte dürfen auf Grundlage des Gesamtvertrages eKOS ab deren Ausstattung verwenden. Das kann daher auch bereits jetzt schon der Fall sein.** Vertragsärzte, die eKOS verwenden, geben ihren Patienten ein eKOS-Informationsblatt mit, aus dem die Informationen für die Untersuchung bzw. Therapie hervorgehen.

Das eKOS-Informationsblatt kann sowohl vom zuweisenden Vertragspartner über das e-card System als auch von der Patientin/vom Patienten selbst über „MeineSV“ (das Portal der Sozialversicherung) ausgedruckt werden. Ausdrücke über „MeineSV“ sind trägerabhängig mit der Amtssignatur des leistungszuständigen Krankenversicherungsträgers versehen. Nähere Informationen zum eKOS-Informationsblatt finden Sie unter dem oben angeführten Link im Bereich Vertragspartner / Institute. **Das eKOS-Informationsblatt gilt bis zur Vollaussstattung aller Vertragsärzte und –institute als Zuweisung zu den oben genannten Untersuchungen bzw. Therapien, ist damit gleichwertig zu den bisherigen Vordrucken und dient Ihnen als Grundlage für Ihre Abrechnung.** Geben Sie daher bitte diese Information auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter, damit Patientinnen und Patienten aufgrund vermeintlich fehlender Zuweisungen nicht abgewiesen werden.

**Falls Patientinnen und Patienten keine papierschriftliche Zuweisung oder das eKOS-Informationsblatt vorlegen, ist auch die Abfrage über eKOS möglich.** Zugangsschlüssel für die Abfrage sind ein Antragscode und die Sozialversicherungsnummer des Patienten bzw. der Patientin, die in diesem Fall vom Patienten bzw. der Patientin bekannt gegeben werden muss. Wenn Ihre Vertragspartnersoftware noch nicht mit der eKOS-Anwendung ausgestattet ist, können Sie die Eingabe über die Web-Applikation des e-card-Systems vornehmen. Nähere Informationen erhalten Sie im Benutzerhandbuch für eKOS unter [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) (Gesundheitsdienstleister – Vertragspartner – e-card-Benutzerhandbücher – Release 18b (gültig ab Oktober 2018) – HB elektronisches Kommunikationsservice (eKOS) V1.1.). **Sollte Ihnen dies vor Beginn der verpflichtenden Verwendung noch nicht möglich sein, bitten wir Sie, Patientinnen und Patienten bereits bei der Terminvereinbarung darauf aufmerksam zu machen, dass das Informationsblatt zur e-Zuweisung zwingend vorzulegen ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Julian Michael Hadschieff  
Obmann Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband der Gesundheitsbetriebe

Mag. Bernhard Gerstberger  
Geschäftsführer  
Fachverband der Gesundheitsbetriebe

Dr. Alexander Biach  
Verbandsvorsitzender im  
Hauptverband der österr.  
SV-Träger